

Überwachungsgemeinschaft Heizung Klima Sanitär – Technische Gebäudeausrüstung e.V.:

Persönliche Haftung des Geschäftsführers und der betrieblich Verantwortlichen von Unternehmen in der TGA



RA Dr. M. Scheike.

In den vorangegangenen Jahrbüchern des BHKS (Almanach 2001 – 2007) wurden regelmäßig Fragen um die Fachbetriebsqualifikation gemäß § 19 I Wasserhaushaltsgesetz ausführlich behandelt. Die Ausführungen zielten auf den Erhalt unseres wichtigsten Lebensmittels – Wasser – und der dafür notwendigen Beratung der Mitgliedsunternehmen für fachgerechte Verhaltensweisen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Stets wurde auch darauf hingewiesen, dass die Fachbetriebsqualifikation als ein zusätzliches Qualitätsmerkmal zu verstehen ist, das dazu beitragen soll, unqualifizierte Bewerber von Tätigkeiten an solchen Anlagen fernzuhalten.

Indes lässt sich die Beratungsfunktion für die Fachbetriebe auch weiter fassen, wenn z. B. der Vorstand der Überwachungsgemeinschaft von einer ganzheitlichen

Betrachtung unserer Mitgliedsunternehmen und ihrer verantwortlichen Geschäftsführer ausgeht. Im Herbst 2007 wurde daher nach intensiver Vorarbeit ein Vorhaben im Zusammenwirken mit der Kanzlei Konicek, Weber und Kollegen in Bonn umgesetzt, das vorrangig der Beratung der Geschäftsführer mit Blick auf eine mögliche persönliche Haftung dient.

Ein Baustein dieses neuen Vorhabens ist das Seminar „Persönliche Haftung des Geschäftsführers und der betrieblich Verantwortlichen von Unternehmen in der TGA“. Das Seminar wurde gestaltet von RA Dr. M. Scheike aus der o. a. Kanzlei, der die nachfolgenden Ausführungen verfasst hat.

Ein mittlerweile in Insolvenz geratenes Bauunternehmen hatte zuvor von einer Baustoffhandlung auf der Grundlage deren Allgemeiner Geschäftsbedingungen, welche einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vorsahen, Baumaterialien bezogen. Der weitaus überwiegende Teil der Baumaterialien wurde für ein Bauvorhaben eines Auftraggebers verwendet, dessen dem Bauvertrag zugrundegelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Bauunternehmen untersagten, seine For-

derungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Bauunternehmen wurde mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt. Von dem Bauunternehmen konnte die Baustoffhandlung ihre Kaufpreisforderungen in einer Größenordnung von ca. € 100.000,00 nicht mehr erlangen und nahm deshalb schlussendlich erfolgreich deren Geschäftsführer persönlich in Anspruch.

Der Fall wirft exemplarisch die Frage auf, welchen Haftungsrisiken im Sinne einer persönlichen Haftung die Geschäftsführer oder sonstige betriebliche Verantwortliche einer GmbH im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über derartige Haftungsrisiken ohne Anspruch auf Vollständigkeit vermitteln.

Haftungsrisiken im Sinne einer persönlichen Haftung ergeben sich für den Geschäftsführer oder weitere

betriebliche Verantwortliche einer GmbH

1. aus der Verletzung organschaftlicher Pflichten gegenüber der GmbH
2. aus der Verletzung von Pflichten, die dem Geschäftsführer oder weiteren betrieblichen Verantwortlichen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung persönlich gegenüber Dritten obliegen
3. aus der Verletzung organschaftlicher Pflichten gegenüber Dritten, falls solche organschaftliche Pflichten gleichzeitig Verkehrssicherungspflichten Dritten gegenüber beinhalten
4. aus der Verletzung umweltrechtlicher und strafrechtlicher Anforderungen.

Der Umfang und der Inhalt organschaftlicher Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers ergeben sich aus den Regelungen des GmbH-Gesetzes, insbesondere aus § 43 GmbHG:

§ 43 (2) GmbHG regelt generell die Pflicht des Geschäftsführers zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung. In § 43 (1) GmbHG wird der dabei anzuwendende Haftungsmaßstab dahingehend bestimmt, dass die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes maßgeblich ist, wobei hierunter nach höchstrichterlicher Auffassung die weitergehende

Sorgfalt eines selbständigen, treuhänderischen Verwalters fremder Vermögensinteressen in leitender verantwortlicher Position zu verstehen ist. Der Geschäftsführer einer GmbH haftet der GmbH demnach dafür, das Unternehmen unter Berücksichtigung dieses Sorgfaltsmaßstabs ordnungsgemäß zu leiten und nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

In § 43 (3) GmbHG wird dem Geschäftsführer untersagt, für die GmbH eigene Anteile entgegen den Regelungen des § 33 GmbHG zu erwerben, sowie Auszahlungen an Gesellschafter entgegen den Kapitalhaltungsvorschriften des § 30 GmbHG vorzunehmen. Einen der GmbH durch die Verletzung dieser Regelungen verursachten Schaden hat der Geschäftsführer der GmbH im Verschuldensfall zu ersetzen.

§ 64 GmbHG verpflichtet den Geschäftsführer einer GmbH ohne schuldhaftes Zögern, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Entsprechend der generellen Verpflichtung des Geschäftsführers, sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die für seine Geschäftsführertätigkeit von Bedeutung sind, rechtzeitig und umfassend zu informieren, kann sich der Geschäftsführer nicht damit exkulpieren, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH nicht gekannt zu haben. Für eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtung, d. h. für die einem Dritten durch einen verspäteten Insolvenzantrag entstandenen Schaden, haftet der Geschäftsführer gemäß § 823 (2) BGB i. V. m. § 64 (1) GmbHG dem Dritten gegenüber.

Typische Beispiele für Haftungsrisiken wegen Verletzung von Pflichten, die den Geschäftsführer kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung persönlich gegenüber Dritten obliegen, sind die sich aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Pflichten. In § 13 ArbSchG wird als verantwortlich für die Erfüllung der sich aus dem ArbSchG ergebenden Pflichten unter anderem der Geschäftsführer einer GmbH und weitere betriebliche Verantwortliche genannt. Generell dargestellt beinhalten die Regelungen des ArbSchG die Verpflichtung, für eine sichere Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsmittel sowie der Arbeitsabläufe dergestalt zu sorgen, dass Gefährdungen für Mitarbeiter vermieden oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Zu diesem Zweck sind die in den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Arbeitsschutzorganisationen zu schaffen. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers bzw. der hiermit beauftragten betrieblichen Verantwortlichen. Für Personenschäden (nicht für Sachschäden), welche aus der Verletzung solcher Pflichten resultieren, tritt allerdings zunächst der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ein, allerdings mit der Möglichkeit, bei grob fahrlässigem Verstoß Regress gegen den Geschäftsführer respektive sonstige betriebliche Verantwortliche zu nehmen.

Eine im Zusammenhang mit der persönlichen Haftung von Geschäftsführer einer GmbH spannende Frage ist diejenige, ob die Verletzung interner, der GmbH gegenüber bestehender organschaftlicher Pflichten, d. h. im Wesentlichen der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung auch zu einer Haftung gegenüber außenstehenden Dritten

führen kann. Zu denken ist in diesem Zusammenhang die Verletzung einer Verpflichtung des Geschäftsführers, für eine ordnungsgemäße, Mängel einer zu erbringenden Werkleistung oder die Verletzung der Rechte außenstehender Dritter vermeidende Organisationsstruktur der GmbH Sorge zu tragen.

Die Beantwortung dieser Rechtsfrage hängt davon ab, ob man der intern gegenüber der GmbH bestehenden Organisationsverpflichtung deren Geschäftsführers auch eine externe, dem Dritten gegenüber bestehende Wirkung/Schutzpflicht beimisst. Diese Fragestellung wird unterschiedlich beantwortet. Der mit dem eingangs dargestellten Fall befasste 6. Zivilsenat des BGH vertritt die Auffassung, dass immer dann, wenn organisatorische interne Pflichten auch Rechtsgüter Dritter betreffen können, die interne Organisationspflicht auch dem Dritten gegenüber Schutzwirkung erzeugt und demzufolge die Verletzung dieser Verpflichtung auch dem Dritten gegenüber zur Haftung führen kann. Folgerichtig hat der BGH in dem eingangs geschilderten Fall den Geschäftsführer der in Insolvenz geratenen GmbH zur Schadensersatzpflicht gegenüber dem Baustoffhändler verurteilt, weil der Geschäftsführer des Bauunternehmens nicht durch entsprechende organisatorische Maßnahmen dafür gesorgt hat, dass bei der Weiterverarbeitung der gelieferten Materialien der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Baustoffhändlers, d. h. dessen Eigentum, gewährleistet blieb.

Der 2. Zivilsenat des BGH hat in einer nachfolgenden Entscheidung dargelegt, dass eine solche Schutzwirkung nicht allein aus einer möglichen Betroffenheit eines Dritten, son-

dern nur aus einer sich nicht aus der Organisationspflicht als solcher, sondern aus anderen gesetzlichen Wertungen ergebenden Garantienpflicht eines Geschäftsführers oder betrieblich Verantwortlicher für die Rechte des Dritten ergeben kann.

Der Meinungsstreit hierüber ist bislang noch nicht abgeschlossen. Bei vorsichtiger Betrachtungsweise ist eine Risikobewertung deshalb derzeit entsprechend der Auffassung des 6. Zivilsenats zugrunde zu legen.

In strafrechtlicher Hinsicht ist zu konstatieren, dass GmbH-Unternehmen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. Die strafrechtliche Verantwortung trifft diejenigen Organe bzw. Mitarbeiter der GmbH, die durch ihr Handeln einen Straftatsbestand verwirklicht haben. Bei der GmbH trifft die Verantwortung den einzelnen Geschäftsführer als vertretungsberechtigtes Organ gem. § 14 (1) Nr. 1 StGB. In den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführer fällt es insbesondere, von einem Betrieb ausgehende Gefahren für die Umwelt zu vermeiden.

Der BGH hat im sogenannten Lederspray-Urteil (BTHSt 37, 106) das Prinzip der Allzuständigkeit und Generalverantwortung der Geschäftsleitung anerkannt und für alle Geschäftsführer aufgrund einer Garantienstellung aus vorangegangenen Gefährdungsverhalten (im dortigen Fall dem Inverkehrbringen von Produkten, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung für den Verbraucher die Gefahr des Eintritts gesundheitlicher Schäden begründen) eine Verpflichtung zur Schadensabwendung angenommen. Es darf prognostiziert werden, dass dieses Prinzip nicht nur im Bereich

des Produktstrafrechts, sondern in zunehmendem Maße auch im Bereich des Umweltstrafrechts Geltung beanspruchen wird, soweit es sich um betriebsbezogene Sachverhalte handelt. Das Strafverfolgungsrisiko von Mitgliedern einer GmbH-Geschäftsleitung für die innerhalb ihres Verantwortungsbereichs auftretende Verletzungen von Strafrechtstatbeständen, insbesondere auch Verletzung von Umweltstrafrechtstatbeständen, wird hierdurch eben geringer.

Die Verletzung von strafrechtlichen Anforderungen kann darüber hinaus zu einer persönlichen Schadensersatzhaftung des Geschäftsführers einer GmbH gem. § 823 (2) BGB führen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei der verletzte Strafrechtsnorm um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 (2) BGB, d. h. um eine Regelung handelt, die nicht nur allgemeinen ordnungspolitischen Zielen dient, sondern auch den Schutz des Opfers vor Eintritt der Schädigung bezweckt.

Fazit:

Die Führungsverantwortlichen einer GmbH unterliegen in vielfältiger, ihnen im Zweifel sowohl dem Umfang wie dem Inhalt nach nicht bekannten Haftungsrisiken. Diese Haftungsrisiken können auch im Rahmen einer arbeitsteiligen Organisationsstruktur eines Unternehmens durch eine Verantwortungsdelegation auf nachgeordnete Mitarbeiter nicht zur Gänze eliminiert werden. Die Organisations- und Kontrollpflichten verbleiben letztendlich bei der Geschäftsführung. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Geschäftsleitung die Erfüllung insbesondere der der GmbH Dritten gegenüber obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der dabei zu beachtenden Verkehrspflichten durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt und dabei die ihr verbleibenden Kontroll- und Überwachungspflichten wahrnimmt und in hinreichendem Maße dokumentiert. ◀

forschen
entwickeln
beraten
planen
finanzieren
errichten
betreiben
modernisieren
revitalisieren

best in technical performance



Der clevere Weg, Energiekosten zu senken!

Energie-Tuning® verbindet das gesamte Leistungsspektrum von Imtech im Bereich der Gebäudetechnik zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten.

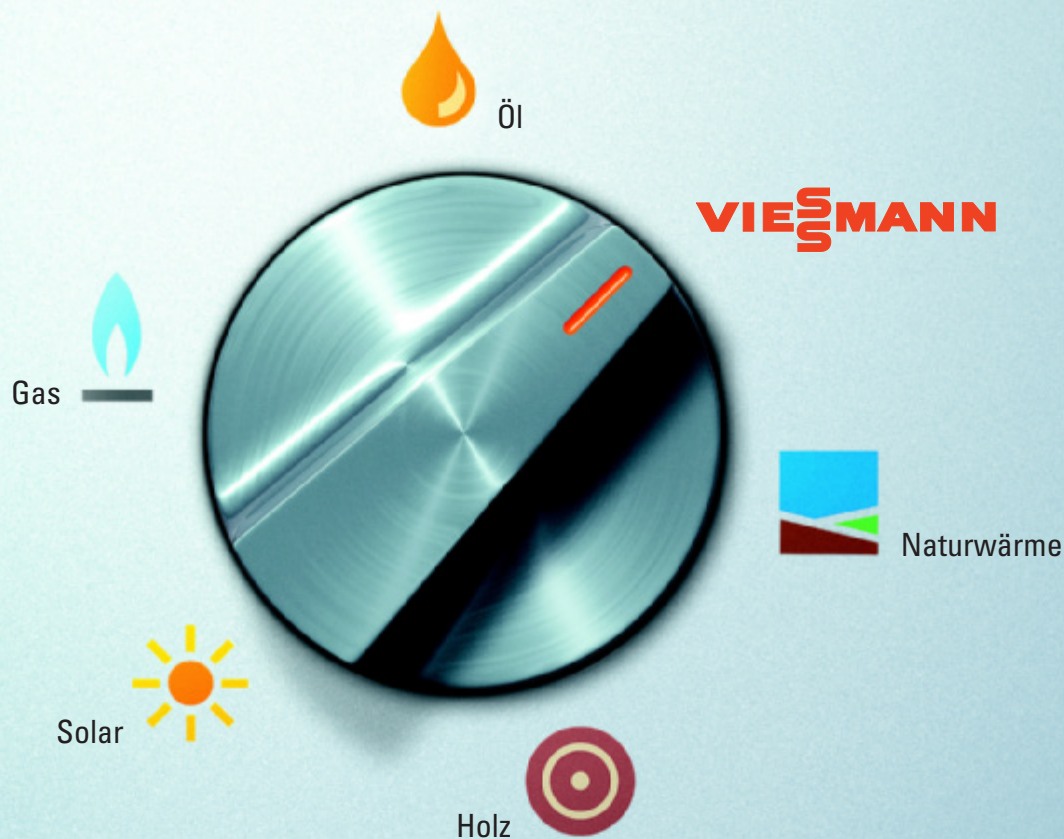
Damit werden Gebäudefunktionen, Betriebskosten und Zukunftssicherheit auf höchstem Niveau optimiert. Gleichzeitig liefert Energie-Tuning® die Basis für die Reduktion von CO₂-Emissionen im Sinne der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV). Nutzen Sie Energie-Tuning® von Imtech für den Erfolg Ihrer Projekte!



Imtech

Imtech DEUTSCHLAND | www.imtech.de

Sie können lange über die Zukunftssicherheit Ihrer Heizung nachdenken.
Oder sie einfach auf Zukunft schalten.



Mit Viessmann kann die Zukunft kommen: Entscheiden Sie sich jetzt für unser in Preis und Technik differenziertes Komplettprogramm, das Ihnen zukunftsichere Heiztechnik für alle Energieträger bietet. Denn ganz gleich ob Öl, Gas, Solar, Holz oder Naturwärme – mit Viessmann sind Sie auf morgen vorbereitet.

Informieren Sie sich jetzt unter www.viessmann.de.



Öl-Brennwertkessel



Gas-Brennwertkessel



Solar-Kollektoren



Holz-Heizkessel



Wärmepumpen

VIESSMANN

climate of innovation